

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



121

Nr. 9, Jahrgang 2022

Hannover, den 15. September 2022

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 24 – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Partnerhilfe e.V.. Vom 15. September 2022..... 121
- Nr. 25 – Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Vom 15. September 2022..... 124
- Nr. 26 – Nachberufung eines Mitglieds der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Juni 2022... 125

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 27 – Verwaltungsvereinbarung Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 27. Juni 2022..... 125

C. Informationen

- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Buenos Aires/Argentinien..... 126
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Santiago de Chile..... 127
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in San José/Costa Rica..... 127
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Singapur..... 128
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Florenz/Italien..... 128
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Jerusalem..... 129
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mailand/Italien..... 129
- Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nordengland und East Midlands..... 130

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 24 – Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Partnerhilfe e.V.. Vom 15. September 2022.

Gemäß § 8 Absatz 4 Nr. 9 der Satzung der Evangelischen Partnerhilfe e.V. in der Fassung vom 4. Mai 2006 (ABl. EKD S. 413) hat die Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2021 die Änderung der Satzung beschlossen. Diese Änderungen wurden am 26. Januar

2022 im Vereinsregister eingetragen. Nachfolgend wird die Satzung der Evangelischen Partnerhilfe e.V. neu bekanntgemacht:

Hannover, den 15. September 2022

Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident

**Satzung der Evangelischen Partnerhilfe e.V.
Vom 18. Oktober 2021**

Präambel

Der Verein »Evangelische Partnerhilfe e.V.« setzt die von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Kirche und Diakonie getragene Spendenaktion »Evangelische Partnerhilfe« fort, die aus der in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts ins Leben gerufenen Spendenaktion »Kirchlicher Bruderdienst« hervorgegangen ist. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchenkonferenz haben die Aktion ausdrücklich befürwortet. Der Verein »Evangelische Partnerhilfe e.V.« übernimmt die Trägerschaft für die Aktion.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Evangelische Partnerhilfe e.V.«. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt bedürftige kirchliche und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Partnerkirchen insbesondere in Mittel- und Osteuropa in enger Abstimmung mit den Verteilerausschüssen in den Partnerkirchen. Die eingehenden Spendenmittel sollen dazu dienen, die kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im aktiven Dienst oder im Ruhestand sind, mit ihren Familien zu unterstützen und damit den Dienst in Kirche und Diakonie zu stärken.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigennützigen Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind:
 1. die Evangelische Kirche in Deutschland,
 2. der Verband der Vereine Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.,
 3. die GKD – Gewerkschaft Kirche und Diakonie e.V.,
 4. die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands,
 5. der Reformierte Bund e.V.,
 6. das Gustav-Adolf-Werk e.V. sowie
 7. der Martin-Luther-Bund e.V.

(2) Weitere Mitglieder können nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6

Finanzielle Mittel

(1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein persönliche Spenden, Spenden aus Solidaraktionen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen sowie weiterer Mitarbeitergruppen aus Kirche und Diakonie, Zuschüsse, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen zur Verfügung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Sie werden von dem oder der Vorsitzenden im Zusammenwirken mit einem weiteren Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Ladefrist von zwei Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt und legt die Grundsätze der Tätigkeiten nach § 2 fest. Sie beschließt ausgehend von der Höhe des Spendenaufkommens über

1. die Aufteilung der Auszahlungssumme an die Empfänger,
2. den Modus der Auszahlung und Abrechnung,

3. die jährlich an die Empfänger auszahlende Summe.

(4) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für die

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit keine Berufung durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt (§ 9 Abs. 2 Satz 1),
2. Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes zum oder zur Vorsitzenden des Vorstandes, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, zum Schatzmeister oder zur Schatzmeisterin und – soweit der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht – zum beisitzenden Mitglied,
3. Verabschiedung einer Ordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des Berichts des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstandes,
7. Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin als Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferin,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Änderung der Satzung sowie
10. Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat mit Ausnahme des Verbandes der Vereine Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland eine Stimme; der Verband der Vereine Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland hat zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden, allerdings nur mit der Maßgabe, dass sich ein Mitglied nur das Stimmrecht eines anderen Mitglieds übertragen lassen kann. Jede Stimmrechtsübertragung eines weiteren Mitglieds auf dasselbe Mitglied ist unwirksam. Die Stimmrechtsübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Fehlt es an dem Formerfordernis, ist die Stimmrechtsübertragung unwirksam.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes geleitet. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das den Mitgliedern zu übersenden ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters beziehungsweise der Stell-

vertreterin. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung festgelegt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(10) Eine Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die an der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Vertreter als anwesend im Sinne der Absätze 7 bis 9.

(11) Die Rechnungs- und Kassenprüfer beziehungsweise Rechnungs- und Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

(12) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Dauer von sechs Jahren berufen mit der Möglichkeit jederzeitiger Abberufung.

(3) Die zu wählenden Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied im Verlaufe der Amtszeit aus, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene bare Auslagen für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Vorstand werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
2. die Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern und Vertreterinnen der Partnerkirchen,
3. die Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen und die keinen Aufschub dulden. Die Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung in ihrer nächsten Sitzung vorzulegen,
4. die Erfüllung der dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben,

5. die Einstellung des von der Mitgliederversammlung gewählten Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Vorstandsbeschlüsse können per Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Eine Vorstandssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

(9) Der oder die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf zusammen, in der Regel zwischen den ordentlichen Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er oder sie leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(10) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Verwaltungsgeschäftsstelle des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den allgemeinen Richtlinien der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung sowie nach dessen Weisungen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht übt der oder die Vorsitzende des Vorstandes aus.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den 19. Dezember 2005,
geändert am 9. Februar 2006,
wiederrum geändert am 4. Mai 2006,
zuletzt geändert am 18. Dezember 2021.

Nr. 25 – Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen.

Vom 15. September 2022.

Nach Zustimmung aller Vereinbarungspartner, wird die Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) bekannt gemacht.

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev. Kirche in Mitteldeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg

schließen aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486, 2003 S. 422), die folgende Vereinbarung.

Artikel 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (ABl. EKD S. 571) wird wie folgt gefasst:

“Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 15. September 2022 in Kraft.

Hannover, den 15. September 2022

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Dr. Anke

Präsident

Nr. 26 – Nachberufung eines Mitglieds der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 23. Juni 2022.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 gemäß Artikel 32a der Grundordnung der EKD i.V.m. § 9 des Kircheng richtsgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 30. Juni 2024 nachfolgendes Mitglied des Ersten und Zweiten Senats für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bei dem Kircheng richtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen:

1. Stellvertreterin der RichterIn des Ersten und Zweiten Senats (Vertretung für die Dienstgeberseite):
Nicole Wynbergen, Leitung Zentrum Recht im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf

Hannover, den 15. September 2022

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. Anke
Präsident**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 27 – Verwaltungsvereinbarung Kloster Stift zum Heiligengrabe. Vom 27. Juni 2022.

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, vertreten durch die Leiterin des Amtsbereichs der UEK im Kirchenamt der EKD, Bischöfin Petra Bosse-Huber
nachstehend UEK genannt

und

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Konsistoriums, Dr. Jörg Antoine,
nachstehend EKBO genannt

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Das 1287 gegründete und 1548 zur Reformation übergetretene Kloster Stift zum Heiligengrabe (nachstehend Kloster Stift genannt) ist eine Anstalt der evangelischen Kirche und seit alter Zeit eine mildtätige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Heiligengrabe.

§ 1

Die Stiftungsaufsicht und die Kirchengemeinschaft über das Kloster Stift werden durch den Amtsbereich der UEK ausgeübt. Für Anliegen jeder Art des Kloster Stift an die EKBO ist der Dienstweg über den Amtsbereich der UEK durch das Kloster Stift einzuhalten. Die UEK wird dies dem Kloster Stift mitteilen.

§ 2

(1) Der Amtsbereich der UEK übt seine Zuständigkeit als Stiftungs- und Kirchengemeinschaft in folgenden Angelegenheiten aus:

- a) insbesondere Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Beschlüssen eines Organs des Kloster Stift (vgl. § 5 Absatz 5 der Satzung des Kloster Stift) und in den Angelegenheiten des § 11 Absatz 3 der Satzung des Kloster Stift sowie in sämtlichen inhaltlich damit zusammenhängenden Angelegenheiten, so dass in solchen Angelegenheiten daneben keine Zuständigkeit des Konsistoriums der EKBO auf Grund Absatz 2 gegeben ist,
- b) in Vermögensangelegenheiten,
- c) in solchen Einzelfällen, in denen er sich seine Zuständigkeit unter Anzeige an die EKBO vorbehält.

(2) Darüberhinausgehende Aufgaben der Stiftungsaufsicht über das Kloster Stift überträgt die UEK auf die EKBO. Das Konsistorium wird diese Aufgaben gemäß dem Kirchlichen Stiftungsgesetz vom 5. November 2005 (KABl. S. 196), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2018 (KABl. S. 203)

(KiStiftG) in der jeweiligen Fassung wahrnehmen. Die UEK erteilt der EKBO insofern Vollmacht, mit Rechtswirkung gegenüber der Stiftung und nach außen stiftungsaufsichtlich zu handeln, und wird das Kloster Stift darüber informieren. Die Vollmacht gemäß Satz 3 setzt im Innenverhältnis voraus, dass das Kloster Stift im betreffenden Vorgang den Dienstweg über den Amtsbereich der UEK gemäß § 1 Satz 2 beachtet hat.

(3) Die Aufsicht über das Bauwesen im Hinblick auf gottesdienstliche Gebäude (Kirchen, Kapellen, Kirchsäle, Gottesdiensträume und Gottesdienststätten) nimmt das Konsistorium der EKBO gemäß Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der jeweiligen Fassung wahr.

(4) Das Konsistorium der EKBO führt das Kloster Stift im Stiftungsverzeichnis der EKBO.

(5) Änderungen der Satzung des Kloster Stift bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung des Amtsbereichs der UEK im Benehmen mit dem Konsistorium der EKBO.

§ 3

(1) Der EKBO entstehen mit der Übernahme der Aufsicht keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kloster Stift.

(2) Eine Haftung der EKBO für Pflichtverletzungen bei Ausübung der Aufsicht wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass zuständiges Gericht für Klagen nach § 24 KiStiftG das Kirchliche Verwaltungsgericht der EKBO ist.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung zwischen der UEK und der EKBO vom 29. Juni 2006/ 31. Juli 2006 außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover, den 7.7.2022

Petra Bosse-Huber
Bischöfin
Leiterin des Amtsbereichs
der UEK
im Kirchenamt der EKD

Berlin, den 18.07.2022

Dr. Jörg Antoine
Präsident des Konsis-
toriums

C. Informationen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Buenos Aires/ Argentinien

Für die Evangelische Kirche am La Plata (IERP) **sucht** die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutsche Evangelische Gemeinde zu Buenos Aires (CEABA), Pfarrbezirk Martínez, zum **1. August 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ceaba.org.ar

Die Gemeinde Martínez ist eine der acht Teilgemeinden der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires (CEABA). Sie liegt etwa 20 km nördlich der Hauptstadt Buenos Aires.

Im Sinne der Kirchengemeinde **erwarten wir:**

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in vielfältigen und einladenden Formen
- Bereitschaft zur Begleitung der deutschsprechenden Senior*innen der Gemeinde

- Betreuung von zeitlich begrenzt entsandten Familien (Expatriates)
- Freude an der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen und Mitarbeitenden der Gemeinde sowie mit den Kolleg*innen in der Gesamtgemeinde CEABA
- Mitarbeit und Impulse bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie im Bereich der Diakonie
- Spanischkenntnisse und/oder Bereitschaft die spanische Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Information stehen Ihnen Herr OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, Marcus.Garras@)

ekd.de) sowie Frau Brigit Schmidt (Tel. 0511/27 96-226, Birgit.Schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden allgemeine Informationen über die Gemeinde unter www.lareconciliacion.cl/de

Die 1975 gegründete Gemeinde ist zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Sie besteht aus kurz- oder langfristig in Chile lebenden Deutschen, Deutschstämmigen und Chilen*innen, von denen viele Deutsch, andere aber auch nur Spanisch sprechen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde suchen wir:

Ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit der Bereitschaft, sich auf eine vielfältige, bilinguale Gemeinde einzulassen und sie pastoral zu begleiten. Dazu gehören in diesem Kontext auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule, die Mitarbeit am sozialdiakonischen Projekt „Colegio Belén O’Higgins“, Fundraising und Mitgliederpflege. Für die Arbeit in der Versöhnungsgemeinde ist es unabdingbar, spanische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. mitzubringen.

Als Pfarrer*in erwartet Sie:

Ein großes Pfarrhaus mit ebensolchem Garten, der auch von der Gemeinde genutzt wird, in einem angenehmen Wohnumfeld direkt an der schönen Kirche. Eine gastfreundliche Gemeinde, die offen für Ihre Ideen ist. Eine nationale lutherische Kirche, deren Teil Sie werden. Deutsche und interreligiöse Partner, die sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freuen. Eine besondere Großstadt zwischen Bergen und Meer in einem spannenden Land.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, Marcus.Garras@ekd.de) und Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/27 96-226, Birgit.Schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in San José/Costa Rica

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Gemeinde in San José, Costa Rica sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2023** für die Dauer von **zunächst 3 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.or.cr

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Costa Rica ist eine offene christlich-protestantische Gemeinde, in der traditionelle Elemente deutscher Gottesdienstkultur gepflegt, aber auch moderne Formen des Gottesdienstes praktiziert werden. Zur Pfarrstelle gehört das Reisepfarramt in die Nachbarländer Panama, Nicaragua und Honduras mit jeweils bis zu drei Besuchen im Jahr.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Aufgeschlossenheit und Kontaktfreudigkeit und die Bereitschaft, sich auf die verschiedenen geprägten Gruppen innerhalb der Gemeinde kooperativ einzustellen
- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung sowie an der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder
- Interesse an Musik sowie an Kinder- und Jugendarbeit
- Bereitschaft, sich den sozialen und ökumenischen Fragen der Region zu stellen, sowie die Gemeinde nach außen zu repräsentieren
- Die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religions- oder Ethikunterricht zu erteilen
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die spanische Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung

eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, Marcus.Garras@ekd.de) und Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, Birgit.Schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Singapur

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://evkirche.sg> sowie auf Facebook und Instagram [@evkirche.sg](https://www.instagram.com/evkirche.sg)

Die Gemeinde inmitten einer der großen Metropolen Südostasiens, geprägt von weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen, attraktiv für moderne Unternehmen, NGOs, Kultur und Wissenschaft, flexibel und hip, feierte Pfingsten 2022 ihr 50-jähriges Bestehen.

Sie besteht größtenteils aus Familien mit Kindern vom Krabbel- bis zum Konfirmationsalter. Die Mitglieder sind meistens deutschsprachige Expats, aber auch ein Stamm von langjährig in Singapur lebenden deutschsprachigen Christen und Christinnen und ist Teil eines starken Netzwerks von deutschen, internationalen und singapurischen Einrichtungen. Das Leitziel der Gemeinde ist die Vermittlung der christlichen Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen durch Verkündigung, Nächstenliebe und Gemeinschaft.

Im Sinne der Kirchengemeinde **erwarten wir:**

- innovative Gestaltung des Gemeindelebens mit qualifizierten und motivierten Ehrenamtlichen und in einer offenen Gemeinde
- Freude und Kreativität in der Ausrichtung von Familien- und Festgottesdiensten für Mitglieder und Freundinnen und Freunde der Gemeinde
- Religionsunterricht an der German European School Singapore sowie Projekteinheiten an der Schweizer Schule

- engagierte Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- gute Englischkenntnisse
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR*in Ute Hedrich (Tel. 0511/2796-8231, Ute.Hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, Birgit.Schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Florenz/Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz, Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI), **sucht** die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.chiesaluterana-firenze.org

Die seit 1901 bestehende Gemeinde umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien/Marken. Die Kirche und das Pfarrhaus liegen mitten in Florenz im Stadtteil San Niccolò am Arno-Ufer und bieten faszinierende kulturelle Möglichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde **erwarten wir** u.a.:

- deutschsprachige und zweisprachige deutsch-italienische Gemeindegarbeit
- Bereitschaft, die italienische Sprache zu lernen
- ökumenische Kontaktpflege im Umfeld einer multikulturellen Stadt
- behutsame Weiterentwicklung der Gemeinde; gute Kommunikation und Moderation innergemeindlicher Prozesse
- Verständnis für Strukturfragen

- regelmäßige Reisetätigkeit innerhalb der Regionen der Gemeinde
- Erfahrungen mit und Bereitschaft zu digitaler Gemeindearbeit

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511/2796-8404, Olaf.Wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Heike.Stuenkel-Rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Jerusalem

Für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg in Jerusalem **sucht** die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung zum **1. September 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Stiftung unter www.evangelisch-in-jerusalem.org

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtkirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung bringen Sie

- Interesse an der Entwicklung einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit im neuen Besucherzentrum auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,

- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

mit.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in (gern auch ein Pfarrpaar) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstelle.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, Martin.Puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Mailand/Italien

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) assoziiert ist, **sucht** die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d)

für die lutherische Pfarrstelle.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 600 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde **erwarten wir:**

- deutsche und italienische sowie zweisprachige Gottesdienste und Amtshandlungen
- Seelsorge in beiden Sprachen

- sehr gute Italienisch-Kenntnisse bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben
- Teamfähigkeit; Bereitschaft, die Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat und den Ehrenamtlichen konzeptionell weiterzuentwickeln
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD (alle Bekenntnisse) sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel.: 0511 2796-8404; E-Mail: Olaf.Wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126; E-Mail: Heike.Stuenkel-Rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nordengland und East Midlands

Für die Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien **sucht** die Evangelische Kirche in Deutschland zum **1. September 2023** für die Dauer von **zunächst 6 Jahren**

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar (m/w/d), sofern beide Bewerber*innen über einen „settled status“ oder „pre-settled status“ in Großbritannien verfügen (diese Voraussetzung gilt nur für ein stellenteilendes Pfarrpaar).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deutschekirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereiches bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrwohnung befindet sich in Manchester-Stretford.

Im Sinne der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien **erwarten wir:**

- Lebensnahe Gottesdienste und seelsorgerliche Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache
- Eingehen auf die verschiedenen Gemeinden und ihre Unterschiede; Weiterentwicklung des Gemeinsamen
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien
- Freude an physisch präsenter wie digitaler Gemeindegemeinschaft
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt
- Englische Sprachkenntnisse auf B2-Level, die i.d.R. in einem Test nachgewiesen werden müssen (Visum)

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, Frank-Dieter.Fischbach@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel. 0511/2796-8232, Jana.Guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **zum 15. Oktober 2022** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

Halterhaftungspflichten im Fuhrpark



Wer eine Firmenflotte managt, trägt auch das Risiko für die Fahrzeuge. Zum Beispiel bei einem Unfall. Das bedeutet, dass Fahrzeughalter verpflichtet sind, gewisse gesetzliche Pflichten einzuhalten. Darunter fällt etwa die Kontrolle der Führerscheine oder eine Fahrerunterweisung nach Unfallverhütungsvorschrift. Doch wie behält man den Überblick, ob diese Pflichten erfüllt werden?

Moderne digitale Methoden können dabei helfen die Halterhaftungspflichten einzuhalten. Die Führerscheine der Fahrer können einfach und unkompliziert dank digitaler Verfahren automatisch kontrolliert und dokumentiert werden. Einen Kurs zur Fahrerunterweisung müssen Fahrer heutzutage nicht in Präsenz besuchen: E-Learning Kurse können die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen Inhalte in kürzester Zeit vermitteln und sichern den Fahrzeughalter dank Zertifizierung rechtlich ab.

Damit auch Ihr Fuhrpark alle gesetzlichen Pflichten erfüllt, hat die WGKD einen Rahmenvertrag mit CARMADA (www.carmada.de) geschlossen. Mittels digitalisierter Prozesse wie der Führerscheinkontrolle via Smartphone für dezentrale Fahrer oder der automatisierten, elektronischen Fahrerunterweisung als E-Learning Programm gestaltet CARMADA modernes Fuhrparkmanagement.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/freenetde-gmbh.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) | Lehmannstraße 1 | Tel.: 0511 47 55 33-0 | info@wgkd.de
 30455 Hannover | Fax: 0511 47 55 33-20 | www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform
der Kirchen.
Wirtschaftsgesellschaft
der Kirchen in
Deutschland mbH



DEUTSCHE
BISCHOFSKONFERENZ
Verband der
Diözesen
Deutschlands



Evangelische Kirche
in Deutschland



Deutscher
Caritasverband



Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung



Deutsche
Ordensobern-
konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortlich für die Schriftführung: OKR Stephan Liebchen • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover •
 E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Bank eG • IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover